

SATZUNG

Die Gemeinde Wald erläßt aufgrund der Art. 23 u. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl S. 677) folgende

Leichenhausatzung

§ 1

Bestattungseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde Wald betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles auf dem kirchlichen Friedhof ein Leichenhaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich einzusargen.

§ 2

Leichenhaus, Benutzungszwang

- (1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen sind nach der Einsargung unverzüglich in das örtliche Leichenhaus zu verbringen. Sie werden hier bis zur Beerdigung oder Verbringung nach auswärts aufbewahrt.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach der Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu verbringen, sofern nicht die Beerdigung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Für die Durchführung der Leichenschau, für die Einsargung ^{und} die Überführung zum Leichenhaus haben die in § 1 der Bestattungsverordnung genannten Personen zu sorgen.

Danach sind insbesondere verpflichtet:

- der Ehegatte
- die Kinder
- die Eltern
- die Großeltern
- die Enkelkinder
- Die Geschwister

Die Verpflichtung besteht nur, soweit in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind.

- (2) Sind Verpflichtete nach Abs. 1 nicht vorhanden oder verhindert, so ist der Inhaber der Wohnung, in dem sich der Sterbefall ereignet hat, verantwortlich.
- (3) Unabhängig von den Fällen der Abs. 1 u. 2 ist verantwortlich, wer die Verpflichtung freiwillig übernommen hat.

...

§ 4
Aufbahrung

- (1) Die Aufbahrung (im offenen oder geschlossenen Sarg) richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen bzw. nach der Entscheidung der Angehörigen. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Eine Leiche darf nicht im offenen Sarg ausgestellt werden, wenn der Tod infolge einer übertragbaren Erkrankung eingetreten ist.
Das gleiche gilt, wenn
 - a) nach dem Gutachten des Leichenschauers eine Ausstellung der Leiche nicht tunlich ist oder
 - b) das Aussehen der Leiche oder Pietätsgründe die Ausstellung der Leiche verbieten.
- (3) Der Sarg ist spätestens zu schließen, bevor er zur Beisetzung der Leiche aus dem Leichenhaus gebracht wird.

§ 5
Zutritt zum Leichenhaus

Die Angehörigen des Verstorbenen haben Zutritt zum Leichenhaus und zum Sarg, falls dem nicht die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit entgegensteht. Kinder bis zu 6 Jahren dürfen nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder mit dessen Zustimmung in Begleitung eines sonstigen Erwachsenen zugelassen werden.

§ 6
Blumen und Kränze

Kränze, Blumen und dgl. dürfen nicht aus dem Leichenhaus mit nach Hause genommen oder außerhalb des Friedhofes verbracht werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 u. 3 über die unverzügliche Einsargung der Leiche und Überführung zum Leichenhaus zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 Blumen, Kränze und dgl. aus dem Leichenhaus nimmt oder außerhalb des Friedhofes verbringt.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

den 11.08.1986



Diese Satzung wurde am 11.08.1986 im Rathaus der VGem. Seeg und in der Gemeindekanzlei Wald zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln in Seeg und Wald hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.08.1986 angeheftet, und am 25.08.1986 wieder abgenommen.

Seeg, den 26.08.1986

I.A.

